

RS Lvwg 2017/12/14 LVwG-AV-1240/001-2017

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.12.2017

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

14.12.2017

Norm

GewO 1994 §13 Abs1

GewO 1994 §26 Abs1

Rechtssatz

Eine Nachsicht darf nur dann erteilt werden, wenn eine Begehung gleicher oder ähnlicher Straftaten in weiterer Folge mit guten Gründen ausgeschlossen werden kann, wohingegen eine lediglich überwiegende Wahrscheinlichkeit dazu nicht ausreicht (siehe Kreisl, § 26, E/R/W GewO1, RZ 11).

Schlagworte

Gewerbliches Berufsrecht; Gewerbeausübung; Nachsicht;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2017:LVwG.AV.1240.001.2017

Zuletzt aktualisiert am

27.02.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at